

Steuertipp für private Steuerzahler: Zweites Familienentlastungsgesetz bringt Entlastungen, höheres Kindergeld bzw. höheren Kinderfreibetrag.

Am 27.11.2020 hat nun auch der Bundesrat dem zweiten Familienentlastungsgesetz zugestimmt. Ab 01.01.2021 steigt das Kindergeld von 204€ um 15€ auf 219€ für das erste und zweite Kind, von 210 auf 225 für jedes dritte Kind und jedes weitere Kind ebenfalls um 15€ auf 250€. Der Kinderfreibetrag wird ab dem Jahr 2021 für jeden Elternteil von 2.586€ auf 2.730€ erhöht (§ 32 Abs. 6 Satz 1 EStG). Der Betreuungsfreibetrag steigt von 1.320€ für jedes Elternteil auf 1.464€. Damit kommt es zu einer Anhebung der zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Freibeträge von derzeit insgesamt 7.812€ um 576€ auf einen Beitrag von insgesamt 8.388€ für jedes Kind.

Mit der gleichmäßigen Erhöhung des Kinderfreibetrags als auch des Freibetrages für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf soll eine bessere steuerliche Berücksichtigung der elterlichen Aufwendungen für die Betreuung und Erziehung oder Ausbildung ihrer Kinder gewährleistet werden.

Darüber hinaus wird der Grundfreibetrag in zwei Schritten angehoben. Ab Kalenderjahr 2021 beträgt dieser 9.744€ und ab 2022 nochmal erhöht auf 9.984€. Damit soll eine rechtlich gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger sichergestellt werden.

Zudem werden die Eckwerte des Einkommenssteuertarifes nach rechts verschoben, um Ungerechtigkeiten der kalten Progression auszugleichen. Unter kalter Progression versteht man die Steuerbelastung, die entsteht, wenn Einkommensteuersätze nicht an die Inflation angepasst werden. Ein Spitzenverdiener zahlt dann erst bei 274.613€ im Jahr 2021 bzw. 278.732€ im Jahr 2022 den Spitzensteuersatz von 45% statt ab 270.501€ im Jahr 2020.

Der Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen steigt von 9.696€ im Jahr 2020 auf 9.744€ in 2021 bzw. 9.984€ in 2022.

Im Gesetz werden weiterhin Regelungen zum automatisierten Kirchensteuereinbehalt bei Kapitalerträgen getroffen, allerdings erst geltend ab 2022 bzw. 2023.

Praxistipp: Als Steuerberater stehen wir Ihnen stets mit dem aktuellen Sachstand der Steuerrechtsprechung fachkundig mit Rat und Tat zur Seite.

Wir freuen uns, Sie auch zur persönlichen Beratung wieder in unseren Büros treffen zu können.

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

[Kontakt:](#)

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

guellich.info Email: hip@guellich.info



**Jetzt DIGITAL mit
unseren
Steuerkanzleien
abwickeln.**

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info

